

# Thema: Entwicklung der steuerrelevanten Grenzen im Verhältnis zur Inflation

## Frage 1:

Sehr geehrter Herr Mag Karner, Sie haben sich die Mühe gemacht, die verschiedensten Steuergesetze im Hinblick auf die Entwicklung der steuerrelevanten Grenzen im Verhältnis zur Inflation zu überprüfen. Was ist das Ergebnis?

Am 30. Juli 2018 jährt sich das Inkrafttreten des Einkommensteuer- und Körperschaftssteuergesetzes zum 30. Mal. Etwas jünger ist das Umsatzsteuergesetz, das im Jänner 1995 in Kraft getreten ist. Vieles hat sich seither geändert, aber einiges ist - oft zu Ungunsten der Steuerpflichtigen - gleichgeblieben.

## Frage 2:

Meinen Sie die Kalte Progression?

Über die kalte Progression, also das jährliche Steigen der Steuerbelastung durch die Inflation, wird hauptsächlich im Zusammenhang mit dem progressiven Tarif der Einkommenssteuer diskutiert. Also der Inflationsangepasste Gehaltsbestandteil wird immer mit der höchsten Tarifstufe besteuert, da sich die unteren Stufen eben nicht der Inflation anpassen.

Derselbe Effekt betrifft aber alle in Steuergesetzen genannten Fixbeträge, die nicht an die Inflation gekoppelt sind, also Freigrenzen, Freibeträge, Absetzbeträge etc. Der Gesetzgeber wäre hier gefordert, diese Beträge möglichst regelmäßig an die Inflation anzupassen, was leider in den letzten Jahrzehnten (!) teilweise nicht geschehen ist.

## Frage 3:

Haben Sie Beispiele für besonders hartnäckige „Findlinge“?

Ja, an den geringwertigen Wirtschaftsgütern kann man die Entwicklung sehr gut erkennen. Anlagegüter, deren Anschaffungskosten maximal 400 Euro ausmachen, können im Jahr der Anschaffung sofort steuerlich geltend gemacht werden.

1988 war diese Grenze bei 5.000 Schilling, also umgerechnet rund 363 Euro angesetzt. Die Inflation betrug bis heute jedoch ein Vielfaches davon, nämlich 81,4%. Inflationsangepasst läge diese Grenze daher aktuell bei rund 660 Euro.

Weiteres Beispiel ist die Pauschale für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes. In der Stammfassung des EStG 1988 war der entsprechende Betrag mit 1.500 Schilling (umgerechnet 109 Euro) ausgewiesen. Anlässlich der Euro-Umstellung 2001 wurde der Betrag lediglich auf 110 Euro aufgerundet. Da die Inflation seither rund 81% betrug, wird somit praktisch nur mehr knapp ein Fünftel der damaligen Kaufkraft abgegolten.

Oder auch die Kleinunternehmerregel in der Umsatzsteuer, von € 30.000,-- müsste diese heute um ein Viertel auf € 37.000,-- angehoben werden um der bisherigen Inflation zu entsprechen.

## Frage 4:

Haben Sie noch einen Tipp, wie Unternehmer am Jahresende noch Steuern sparen können?

Die Investition in Geringwertige Wirtschaftsgüter ist - trotz fehlender Inflationsanpassung - dennoch gerade am Jahresende sehr interessant um den Gewinn zu reduzieren. Wenn man nämlich die € 400,-- als Sofortaufwand auf eine Maschine mit Nutzungsdauer 10 Jahren hochrechnet, müsste man heuer noch in eine Maschine mit Anschaffungskosten von € 8.000,-- investieren, um den gleichen Aufwand wie für ein GWG mit € 400,-- zu produzieren.

**Frage 5:**

**Gibt es zu solchen interessanten Stuertipps noch weitere Informationen?**

Ja, das WIFI veranstaltet in allen Bezirken ein 2-stündiges Seminar zum Thema Steuertipps zum Jahresende. Hier gibt es - neben den Hinweis auf die GWGs - noch ganz viele weitere Tipss zum Steuersparen.